

**Verordnung**  
**über das Naturdenkmal „Buchstaude“**  
**in der Gemarkung Steinbach a. d. Haide, Landkreis Kronach**

Vom 23.08.1982 (Amtsblatt für den Landkreis Kronach S. 120), geändert durch Verordnung vom 12.06.2002 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 102)

Aufgrund der Art. 9 und 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – erlässt das Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 17.08.1982 Nr. 820 - 8631.2 f genehmigte Verordnung:

**§ 1**  
**Schutzgegenstand**

Der in der Gemarkung Steinbach a. d. Haide ca. 800 m südöstlich von Steinbach a. d. Haide liegende Rotbuchenbestand wird in den in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Buchstaude“ als Naturdenkmal geschützt.

**§ 2**  
**Grenzen des Schutzgebietes**

(1) <sup>1</sup>Das Naturdenkmal hat eine Größe von etwa 1,3 ha. <sup>2</sup>Es besteht aus Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 486, 493 und 499 der Gemarkung Steinbach a. d. Haide.

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Naturdenkmals sind in einem Lageplan, Maßstab 1 : 5 000, festgelegt. <sup>2</sup>Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 3**  
**Schutzzweck**

Zweck des Naturdenkmals ist es,

1. den für den nördlichen Frankenwald seltenen Baumbestand zu schützen;
2. die Artenzusammensetzung der potentiellen natürlichen Vegetation zu erhalten;
3. den Lebensraum der dort vorkommenden Tierarten zu bewahren.

**§ 4**  
**Verbote**

<sup>1</sup>Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Kronach als untere Naturschutzbehörde das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

<sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenteile jeglicher Art zu entnehmen, zu beschädigen oder deren unterirdische Teile wie Wurzeln, Zwiebeln und Knollen auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;

2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu töten oder Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Brut- bzw. Wohnstätten dieser Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern;
4. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
5. Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen;
6. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung vorgesehen ist;
7. das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
8. das Gelände zu verunreinigen;
9. Feuer anzumachen, zu zelten oder zu lagern;
10. eine andere als nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

## **§ 5 Ausnahmen**

Ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

1. die bisher übliche Waldbewirtschaftung in Form der Einzelstammnutzung; es gilt jedoch § 4 Nrn. 3 und 4 ,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes,
3. die zur Erhaltung des Naturdenkmals erforderlichen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen.

## **§ 6 Genehmigung**

(1) Die Genehmigung nach § 4 kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturdenkmals, vereinbar ist.

(2) <sup>1</sup>Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. <sup>2</sup>Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

## **§ 7 Anzeige- und Duldungspflichten**

- (1) Gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG haben die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals erhebliche Mängel und Schäden an diesem unverzüglich dem Landratsamt Kronach oder der Stadt Ludwigsstadt anzuzeigen.
- (2) Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben, soweit die bisherige wirtschaftliche Nutzung des Grundstückes nicht wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der in Art. 1 BayNatSchG genannten Ziele und Aufgaben dienen, durch Beauftragte des Landratsamtes zu dulden.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben das Aufstellen von Hinweisschildern für das Naturdenkmal zu dulden.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen Art. 50 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 dieser Verordnung die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.
- (4) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 304 Strafgesetzbuch, bleiben unberührt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.\*)

\*) in Kraft getreten am 27.08.1982